Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
Abteilung Ökonomie und Innovation

Faktenblatt

EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) – zentrale Elemente

Schweizer Unternehmen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse gemäss EUDR in die EU exportieren, sind von der EUDR[1] betroffen. Die EUDR gilt nicht in der Schweiz. Für das Inverkehrbringen von Holz ist in der Schweiz weiterhin die Holzhandelsverordnung (HHV)[2] in Kraft.

Dieses Faktenblatt gibt Schweizer Unternehmen eine Übersicht zu den Anforderungen der EUDR für das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Rohstoffen und Erzeugnissen im EU-Binnenmarkt. Für die Inhalte und den Vollzug der EUDR sind die EU-Kommission sowie die Mitgliedstaaten der EU verantwortlich. Die Erfüllung der Anforderungen der EUDR in der EU liegt in der Verantwortung der betroffenen Unternehmen. Die Bundesverwaltung kann bezüglich des Vollzugs der EUDR keine verbindlichen Auskünfte erteilen.

Ausgangslage

Die **EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte** (EUDR) **trat am 29. Juni 2023 in Kraft**. Der Geltungsbeginn wurde am 18. Dezember 2025 verschoben. Ab dem 30. Dezember 2026 können grosse Unternehmen und ab 30. Juni 2027 kleine Unternehmen die betroffenen Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in der EU auf den Markt bringen oder aus der EU exportieren, wenn sie die Anforderungen der EUDR einhalten. Die EUDR ersetzt die europäische Holzhandelsverordnung (EUTR). Die EUTR gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin für Holz und Holzerzeugnisse, die vor dem 29. Juni 2023 produziert wurden. Von der EUDR betroffen sind die **Rohstoffe** Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Rind, Kautschuk und Holz sowie **Erzeugnisse daraus**, wie Schokolade, Kaffeekapseln, Möbel, Papier oder Autoreifen (vgl. Art. 1 und Anhang I der EUDR mit allen Zolltarifnummern des Geltungsbereichs). Diese Rohstoffe dürfen nur in der EU in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, wenn folgende **drei Bedingungen** (vgl. Art. 3 EUDR) erfüllt sind:

1) sie wurden auf Flächen produziert, die seit dem 31.12.2020 frei von Entwaldung oder Waldschädigung waren (vgl. Art. 2 Ziff. 13 EUDR)
2) die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (vgl. Art. 2 Ziff. 40 EUDR) wurden eingehalten; und
3) es liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Der sog. «Marktteilnehmer» muss für diese Rohstoffe eine Sorgfaltspflicht erfüllen (Sammlung von Informationen, Risikobewertung und ggf. Risikominderung) und eine Sorgfaltserklärung **im Informationssystem der EU** einreichen. Als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR (vgl. Art. 2 Ziff. 15) gilt jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit diese Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder aus der EU ausführt. Für nachgelagerte Marktteilnehmer in der EU gelten

[1] Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union, ABl. 150 vom 9.6.2023, S. 206.

[2] Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021)

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald & Abteilung Ökonomie und Innovation
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 303 08, Fax +41 58 46 478 66
wald@bafu.admin.ch
https://www.bafu.admin.ch

BAFU-A-54D73401/17

vereinfachte Anforderungen, da für die Rohstoffe und Erzeugnisse bereits eine Sorgfaltserklärung vorliegt (Art. 5 EUDR). Ebenso sind für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger vereinfachte Verfahren vorgesehen (Art. 4a EUDR).

Mit der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäss EUDR (vgl. Art. 8 ff EUDR) erfüllt hat und dass es kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko bezüglich der Vorgaben der EUDR vorliegt. Die Sorgfaltserklärung beinhaltet unter anderem auch Informationen zum Erzeugerland und die Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt oder geerntet wurden[3] (vgl. Anhang II EUDR).

Auswirkungen auf die Schweiz

Schweizer Unternehmen können von der EUDR ***direkt* oder *indirekt* betroffen** sein:

- ***Direkt*** sind sie betroffen, wenn sie in der EU **eine Niederlassung** haben und damit als Marktteilnehmer die Inverkehrbringung oder Bereitstellung tätigen. Sie sind für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Auch direkt betroffen sind Schweizer Unternehmen **ohne Niederlassung** in der EU, die relevante Erzeugnisse auf den EU-Markt in Verkehr bringen. Sie werden zusammen mit der ersten natürlichen oder juristischen Person, welche die relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellt (vgl. Art. 7 EUDR; Guidance Seite 5, FAQ 3.7), als Marktteilnehmer betrachtet. Unter der Bedingung, dass sie über eine EORI-Nummer[4] verfügen, können sie eigenständig eine Sorgfaltserklärung einreichen (FAQ 3.7).
- ***Indirekt*** betroffen sind Unternehmen, die relevante Rohstoffe ernten, zu Produkten verarbeiten oder mit diesen handeln, falls das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt durch ein in der Lieferkette nachgelagertes Unternehmen (das in diesem Fall als Marktteilnehmer handelt) erfolgt. Als Glied in der Lieferkette dieser relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse müssen sie dem Inverkehrbringer resp. Marktteilnehmer die relevanten Informationen und Daten zur Verfügung stellen, damit dieser in der Lage ist, seine Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Die **EU-Kommission** erarbeitete **ein dreistufiges** Risikobewertungssystem in Bezug auf das Entwaldungsrisiko der einzelnen Herkunftsländer durch die relevanten Rohstoffe. Es wurde am 22. Mai 2025 veröffentlicht (Country Classification List). Die Länder sind darin in die Kategorien «hohes Risiko», «normales Risiko» und «geringes Risiko» eingestuft (vgl. Art. 29 EUDR).

Die Schweiz wurde von der EU-Kommission, basierend auf einer rein quantitativen Methodologie, in die Kategorie geringes Risiko eingestuft. Diese Einstufung ist auch auf Grund der Waldgesetzgebung und des flächendeckenden Vollzugs nachvollziehbar. Die Bundesverwaltung hat zum Entwaldungsrisiko in der Schweiz ein entsprechendes Faktenblatt erstellt (siehe Faktenblatt Nachweis der Anforderungen zur EUDR).

Kontrollen und Sanktionen

Die **Kontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten** werden die Daten aus dem Informationssystem auswerten, um Kontrollen risikobasiert durchzuführen. Sie kontrollieren die **Einhaltung der EUDR** und **verhängen verwaltungs- oder strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen**. Die EUDR enthält klare Vorgaben zu der Anzahl durchzuführenden Kontrollen. So sind 1% der Marktteilnehmer mit Importen aus Ländern mit geringem Risiko,

[3] Für Rinder und Rindserzeugnisse müssen alle Betriebe, die mit der Aufzucht in Verbindung stehen, einschließlich der Weideflächen und der Schlachthöfe geolokalisiert werden.

[4] Die EORI-Nummer ist in der EU für verschiedene Geschäftstätigkeiten erforderlich (weitere Informationen: https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz/eori-nummer.html#:~:text=Die%20EORI%2DNummer%20(Economic%20Operators,Personen%20gegen%C3%BCber%20den%20Zollbeh%C3%B6rden%20dient.).

3% der Marktteilnehmer mit Importen aus Ländern mit normalem Risiko sowie 9% der Marktteilnehmer mit Importen und 9% der Mengen von Importen aus Ländern mit hohem Risiko pro Jahr zu kontrollieren (vgl. Art. 16 EUDR). Bei Verstössen gegen die EUDR müssen die EU-Mitgliedstaaten u.a. Bussen verhängen. Die **Bussenhöhe steht im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse**. Sie wird bei wiederholten Verstössen schrittweise angehoben. Der Höchstbetrag für juristische Personen ist auf mindestens 4 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens in der EU festgelegt (vgl. Art. 25 EUDR).

Weiterführende Informationen

- Offizielle Seite der Europäischen Kommission zur EUDR
- EU-Verordnungstext zur EUDR
- Leitlinien für die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse der EU
- Antworten zu häufig gestellten Fragen der Europäischen Kommission zur EUDR: FAQ
- EU-Informationssystem zur EUDR
- Fallbeispiele mit Erklärungen zu verschiedenen Situationen in der Lieferkette: EUDR compliance - Publications Office of the EU
- Geokoordinaten von Schweizer Grundstücken: Auf www.cadastre.ch kann über die öffentlich zugänglichen Systeme des Bundes und der kantonalen Verwaltungen auf alle erfassten Grundstücke der Schweiz zugegriffen werden.

Anfragen an: wald@bafu.admin.ch

Bern, am 14. Juli 2026